



STROM
IN MEINEM LEBEN.



STADTWERKE REMSCHEID VERBUND

FÜR JEDEN BEDARF DIE RICHTIGE LÖSUNG: HIER FINDEN SIE IHREN STROM-VERTRAG.



1) Der Energiepreis ist **bis zum 31.12.2020 fest vereinbart**. Ausgenommen von der Festpreisgarantie sind die staatlichen und regulatorisch veranlassten variablen und fixen Preisbestandteile inkl. Messstellenbetrieb. Diese werden in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe weiterberechnet. Über eine Änderung dieser Preisbestandteile erhält der Kunde frühzeitig vor Anpassung eine entsprechende briefliche Mitteilung.

2) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlerersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

3) Bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet.
Quelle: www.netztransparenz.de (25.10.2018)

- ✓ zu 100 % aus Wasserkraft
- ✓ 2 Jahre Vertragslaufzeit mit planbaren Kosten

**KLIMA SCHÜTZEN
LEICHT GEMACHT.**

ewr **STROM
NATURFIX 24**

ZERTIFIZIERTER ÖKOSTROM AUS 100% WASSERKRAFT

Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2020	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis darin enthaltener Energiepreis ¹⁾ inkl. Netzentgelte und Konzessionsabgabe	22,20 ct/kWh 12,74 ct/kWh		26,42 ct/kWh	
Grundpreis		160,50 €/Jahr		191,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb ²⁾ (Zähler)		11,00 €/Jahr		13,09 €/Jahr

In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen für 2019 ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

EEG-Zuschlag	6,405 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,305 ct/kWh			
Offshore-Netzumlage ³⁾	0,416 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,005 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte)

Arbeitspreis	4,41 ct/kWh			
Konzessionsabgabe	1,99 ct/kWh			
Grundpreis		48,00 €/Jahr		
Messstellenbetrieb ²⁾				
Eintarifzähler		11,00 €/Jahr		

Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	15,86 ct/kWh	59,00 €/Jahr		
--	--------------	--------------	--	--

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	6,34 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		112,50 €/Jahr		

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Lieferung beginnt frühestens ab dem 01.01.2019.
- Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis zum 31.12.2020. Er verlängert sich stets um weitere 24 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
- Preisänderungen nach Ablauf von 24 Monaten bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind auf der Seite 12 nachzulesen.

- ✓ Planungssicherheit zu günstigen Konditionen
- ✓ 1 Jahr Vertragslaufzeit bei gleichbleibenden Kosten

**BERECHENBARE
SICHERHEIT.**

ewr **STROM
PREMIO STROM**

GÜNSTIGER STROM ZUM FESTPREIS

Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis	21,70 ct/kWh		25,82 ct/kWh	
Grundpreis		160,50 €/Jahr		191,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler)		11,00 €/Jahr		13,09 €/Jahr

In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

EEG-Zuschlag	6,405 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,305 ct/kWh			
Offshore-Netzumlage ²⁾	0,416 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,005 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte)

Arbeitspreis	4,41 ct/kWh			
Konzessionsabgabe	1,99 ct/kWh			
Grundpreis		48,00 €/Jahr		
Messstellenbetrieb ¹⁾				
Eintarifzähler		11,00 €/Jahr		

Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	15,86 ct/kWh	59,00 €/Jahr		
--	--------------	--------------	--	--

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	5,84 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		112,50 €/Jahr		

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlerersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet.
Quelle: www.netztransparenz.de (25.10.2018)

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Lieferung beginnt frühestens ab dem 01.01.2019.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist **bis zum 31.12.2019 fest vereinbart**.
- Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich stets um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
- Preisänderungen nach Ablauf von 12 Monaten bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind auf der Seite 12 nachzulesen.

- ✓ keine Vertragslaufzeit
- ✓ jederzeit ein Wechsel in andere EWR-Stromprodukte möglich

**FLEXIBILITÄT
IST FREIHEIT.**

ewr **STROM
CLASSIC STROM**

DIE FLEXIBLE GRUNDVERSORGUNG

Gültig ab 01.01.2019	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
Arbeitspreis	23,25 ct/kWh		27,67 ct/kWh	
Grundpreis		145,00 €/Jahr		172,55 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler)		11,00 €/Jahr		13,09 €/Jahr

In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

EEG-Zuschlag	6,405 ct/kWh			
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh			
Umlage nach § 19 StromNEV	0,305 ct/kWh			
Offshore-Netzumlage ²⁾	0,416 ct/kWh			
Umlage für abschaltbare Lasten	0,005 ct/kWh			
Stromsteuer	2,05 ct/kWh			

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte)

Arbeitspreis	4,41 ct/kWh			
Konzessionsabgabe	1,99 ct/kWh			
Grundpreis		48,00 €/Jahr		
Messstellenbetrieb ¹⁾				
Eintarifzähler		11,00 €/Jahr		

Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	15,86 ct/kWh	59,00 €/Jahr		
--	--------------	--------------	--	--

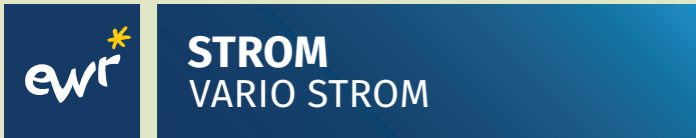
Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)

verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	7,39 ct/kWh			
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		97,00 €/Jahr		

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlerersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet.
Quelle: www.netztransparenz.de (25.10.2018)

- Bei Erstbezug eines Gewerbes rechnen wir Ihren Verbrauch zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung ab, sofern keine Sondervertragsregelung vereinbart ist.
- Der Grundversorgungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Vertragsende gekündigt werden.
- Preisänderungen werden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt und zugleich durch veröffentlichte Bekanntmachung sowie auf der Internetseite www.ewr-remscheid.de bekannt gegeben.
- Aufgrund der kurzen Kündigungszeit höherer Strompreis als in den Sonderverträgen **EWR*PREMIO STROM, EWR*NATUR FIX 24 und EWR*VARIO STROM**
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind auf der Seite 12 nachzulesen.



DER GÜNSTIGE ZEITARRIF

Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Arbeitspreis HT	21,70 ct/kWh	25,82 ct/kWh
Arbeitspreis NT	20,20 ct/kWh	24,04 ct/kWh
Grundpreis	160,50 €/Jahr	191,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler + Schaltgerät)	36,00 €/Jahr	42,84 €/Jahr

In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)		
EEG-Zuschlag	6,405 ct/kWh	
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh	
Umlage nach § 19 StromNEV	0,305 ct/kWh	
Offshore-Netzumlage ²⁾	0,416 ct/kWh	
Umlage für abschaltbare Lasten	0,005 ct/kWh	
Stromsteuer	2,05 ct/kWh	

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte)		
Arbeitspreis HT	4,41 ct/kWh	
Arbeitspreis NT	4,41 ct/kWh	
Konzessionsabgabe HT	1,99 ct/kWh	
Konzessionsabgabe NT	0,61 ct/kWh	
Grundpreis		48,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾		
Zweitarifzähler		21,00 €/Jahr
Schaltgerät		15,00 €/Jahr
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	HT: 15,86 ct/kWh NT: 14,48 ct/kWh	84,00 €/Jahr

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)		
verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	HT: 5,84 ct/kWh NT: 5,72 ct/kWh	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		112,00 €/Jahr

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet. Quelle: www.netztransparenz.de (25.10.2018)

Schaltzeiten: Hochtartariffzeit: Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr
Niedertariffzeit: Montag bis Freitag von 20.00 bis 8.00 Uhr sowie von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr

Kosten senken durch gezielte Verlagerung des Stromverbrauchs von der Hochtartariff- in die Niedertariffzeit.

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang und nach Herstellung der zähler-technischen Voraussetzung in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Lieferung beginnt frühestens ab dem 01.01.2019.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist bis zum 31.12.2019 fest vereinbart.
- Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich stets um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
- Preisänderungen nach Ablauf von 12 Monaten bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind auf der Seite 12 nachzulesen.



WÄRME AUS DER UMWELT

Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Arbeitspreis HT	16,74 ct/kWh	19,92 ct/kWh
Arbeitspreis NT	16,74 ct/kWh	19,92 ct/kWh
Grundpreis	89,50 €/Jahr	106,51 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler + Schaltgerät)	36,00 €/Jahr	42,84 €/Jahr

In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)		
EEG-Zuschlag	6,405 ct/kWh	
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh	
Umlage nach § 19 StromNEV	0,305 ct/kWh	
Offshore-Netzumlage ²⁾	0,416 ct/kWh	
Umlage für abschaltbare Lasten	0,005 ct/kWh	
Stromsteuer	2,05 ct/kWh	

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte)		
Arbeitspreis HT	1,46 ct/kWh	
Arbeitspreis NT	1,46 ct/kWh	
Konzessionsabgabe HT	0,11 ct/kWh	
Konzessionsabgabe NT	0,11 ct/kWh	
Grundpreis		15,84 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾		
Zweitarifzähler		21,00 €/Jahr
Schaltgerät		15,00 €/Jahr
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	HT: 11,03 ct/kWh NT: 11,03 ct/kWh	51,84 €/Jahr

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)		
verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	HT: 5,71 ct/kWh NT: 5,71 ct/kWh	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		73,66 €/Jahr

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet. Quelle: www.netztransparenz.de (25.10.2018)

Decken Sie Ihren Raumwärme- und/oder Warmwasserbedarf über eine Wärmepumpe oder andere, steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), erfolgt die Lieferung zu den oben genannten Preisen.

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Lieferung beginnt frühestens ab dem 01.01.2019.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist bis zum 31.12.2019 fest vereinbart.
- Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich stets um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
- Preisänderungen nach Ablauf von 12 Monaten bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind auf der Seite 12 nachzulesen.

Wenn Sie keinen Wärmepumpen-Sondervertrag mit uns abschließen, erfolgt die Lieferung in der Hoch- und Niedertariffzeit zum Arbeitspreis der Grundversorgung EWR*CLASSIC STROM (siehe Seite 3); der Grundpreis beläuft sich auf 74,00 €/Jahr zzgl. USt. und der Preis für Messstellenbetrieb entspricht dem der Wärmepumpe.



WÄRME AUS STROM

Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Arbeitspreis HT	21,70 ct/kWh	25,82 ct/kWh
Arbeitspreis NT	16,20 ct/kWh	19,28 ct/kWh
Grundpreis	171,50 €/Jahr	204,09 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler + Schaltgerät)	36,00 €/Jahr	42,84 €/Jahr

In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)		
EEG-Zuschlag	6,405 ct/kWh	
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh	
Umlage nach § 19 StromNEV	0,305 ct/kWh	
Offshore-Netzumlage ²⁾	0,416 ct/kWh	
Umlage für abschaltbare Lasten	0,005 ct/kWh	
Stromsteuer	2,05 ct/kWh	

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte)		
Arbeitspreis HT	4,41 ct/kWh	
Arbeitspreis NT	1,46 ct/kWh	
Konzessionsabgabe HT	1,99 ct/kWh	
Konzessionsabgabe NT	0,11 ct/kWh	
Grundpreis		48,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾		
Zweitarifzähler		21,00 €/Jahr
Schaltgerät		15,00 €/Jahr
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	HT: 15,86 ct/kWh NT: 11,03 ct/kWh	84,00 €/Jahr

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)		
verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	HT: 5,84 ct/kWh NT: 5,17 ct/kWh	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		123,50 €/Jahr

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet. Quelle: www.netztransparenz.de (25.10.2018)

Wenn Sie Strom zu Heizzwecken beziehen, erfolgt die Lieferung zu den oben genannten Preisen.

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Lieferung beginnt frühestens ab dem 01.01.2019.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist bis zum 31.12.2019 fest vereinbart.
- Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich stets um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
- Preisänderungen nach Ablauf von 12 Monaten bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind auf der Seite 12 nachzulesen.

Wenn Sie keinen Speicherheizungs-Sondervertrag mit uns abschließen, erfolgt die Lieferung in der Hoch- und Niedertariffzeit zum Arbeitspreis der Grundversorgung EWR*CLASSIC STROM (siehe Seite 3); der Grundpreis beläuft sich auf 156,00 €/Jahr zzgl. USt. und der Preis für Messstellenbetrieb entspricht dem der Speicherheizung (Typ SP1).



WÄRME AUS STROM

Gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
Arbeitspreis HT	21,16 ct/kWh	25,18 ct/kWh
Arbeitspreis NT	15,77 ct/kWh	18,77 ct/kWh
Grundpreis	89,50 €/Jahr	106,51 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾ (Zähler + Schaltgerät)	36,00 €/Jahr	42,84 €/Jahr

In die vorgenannten Netto-Endpreise fließen ein:

Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)		
EEG-Zuschlag	6,405 ct/kWh	
KWKG-Zuschlag	0,280 ct/kWh	
Umlage nach § 19 StromNEV	0,305 ct/kWh	
Offshore-Netzumlage ²⁾	0,416 ct/kWh	
Umlage für abschaltbare Lasten	0,005 ct/kWh	
Stromsteuer	2,05 ct/kWh	

Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte)		
Arbeitspreis HT	1,46 ct/kWh	
Arbeitspreis NT	1,46 ct/kWh	
Konzessionsabgabe HT	0,11 ct/kWh	
Konzessionsabgabe NT	0,11 ct/kWh	
Grundpreis		15,84 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾		
Zweitarifzähler		21,00 €/Jahr
Schaltgerät		15,00 €/Jahr
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile	HT: 11,03 ct/kWh NT: 11,03 ct/kWh	51,84 €/Jahr

Preisbestandteile (Strombezug und Vertrieb)		
verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	HT: 10,13 ct/kWh NT: 4,74 ct/kWh	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		73,66 €/Jahr

1) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für Standard- und eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.

2) Bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet. Quelle: www.netztransparenz.de (25.10.2018)

Wenn Sie Strom zu Heizzwecken beziehen, erfolgt die Lieferung zu den oben genannten Preisen.

Auszug aus der Vertragsvereinbarung:

- Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn werden nach Vertragseingang in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die Lieferung beginnt frühestens ab dem 01.01.2019.
- Der Strompreis setzt sich aus den dargestellten Preisbestandteilen zusammen und ist bis zum 31.12.2019 fest vereinbart.
- Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich stets um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
- Preisänderungen nach Ablauf von 12 Monaten bleiben vorbehalten.
- Weitere notwendige Informationen gemäß den Bestimmungen des §41, Abs.1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind auf der Seite 12 nachzulesen.

Wenn Sie keinen Speicherheizungs-Sondervertrag mit uns abschließen, erfolgt die Lieferung in der Hoch- und Niedertariffzeit zum Arbeitspreis der Grundversorgung EWR*CLASSIC STROM (siehe Seite 3); der Grundpreis beläuft sich auf 74,00 €/Jahr zzgl. USt. und der Preis für Messstellenbetrieb entspricht dem der Speicherheizung (Typ SP2).

Jetzt aber FIX

MEHR ÖKOSTROM FÜR REMSCHEID.

EWR*NATUR FIX 24 ist der Öko-Strom für Remscheid:
zu 100 % aus Wasserkraft gewonnen – für 24 Monate zum Fixpreis.
Ihr aktiver Beitrag für den Klimaschutz in Remscheid.

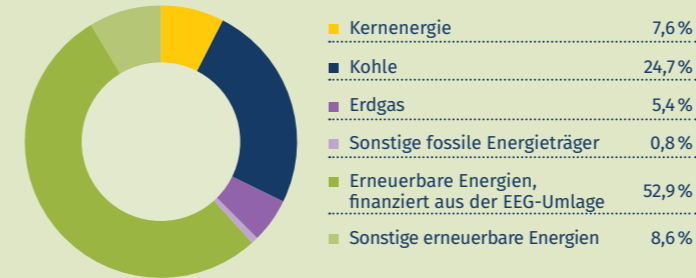


Weitere Infos: ewr-remscheid.de
Kostenlose Beratung unter 0800 0 164 164

UNSER ENERGIETRÄGERMIX

Kennzeichnung der Stromlieferung Bezugsjahr 2017 (Stand: 01.11.2018)
gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (geändert 2017)

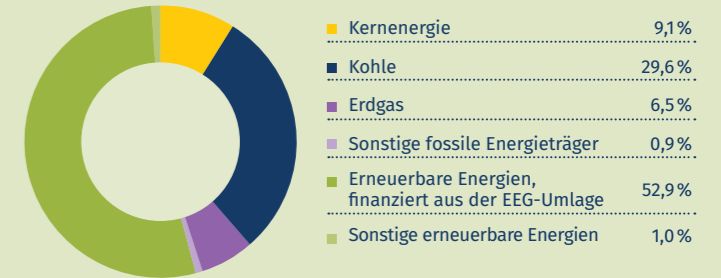
ENERGIETRÄGERMIX GESAMT DER EWR GMBH



Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 275 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

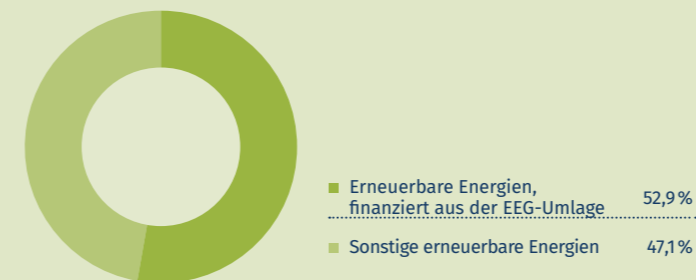
ENERGIETRÄGERMIX GESAMT DER EWR GMBH OHNE EWR natur - PRODUKTE (Residualmenge)



Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 329 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

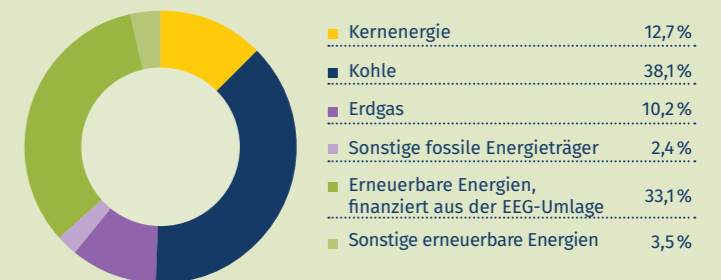
ENERGIETRÄGERMIX EWR natur - PRODUKTE



Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

ENERGIETRÄGERMIX DURCHSCHNITT DEUTSCHLAND



Umweltauswirkungen:

CO₂-Emission: 435g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromrentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),

d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2

Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5 a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Allgemeine Informationen zu den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

1.) Preisänderungen in der Grundversorgung (**EWR*CLASSIC STROM**) und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger¹ ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Preisänderungen bei **EWR*NATUR FIX 24**, **EWR*PREMIO STROM**, **EWR*VARIO STROM**, **EWR*WÄRMEPUMPE** und **EWR*SPEICHERHEIZUNG** (Typ SP1 und SP2) sind zum Monatsersten möglich. Die EWR GmbH wird dem Kunden Änderungen spätestens sechs Wochen vorher in Textform mitteilen und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Im Falle von Preisänderungen oder Änderungen der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Preisänderungen und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. (StromGVV § 5 Abs. 2 und 3)

2.) Gewährleistungs- und Rücktrittsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.) Wartungsdienste werden nicht angeboten.

4.) Pauschalen und Rechnungen können per SEPA-Basislastschriftverfahren, Überweisung oder Dauerauftrag beglichen werden.

5.) Ansprüche bei Versorgungsstörungen können beim jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden. (§ 18 Niederspannungs- Anschlussverordnung)

6.) Lieferantenwechsel erfolgen zügig im Rahmen der gesetzlichen Frist und unentgeltlich.

7.) Aktuelle Informationen über die geltenden Preise sind unter www.ewr-remscheid.de zu finden.

8.) Beanstandungen werden durch unsere Kundenberater und darüber hinaus durch unser Beschwerdemanagement bearbeitet. Ferner stehen Haushaltskunden der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Verfügung.

9.) Es gilt die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH (siehe ergänzende Bedingungen). Vertragspartner: EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81-87, 42855 Remscheid, eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal, HRB 12309, Geschäftsführer: Prof. Dr. Thomas Hoffmann, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Sven Wolf MdL

¹Angaben zum Grundversorger

EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81 – 87, 42855 Remscheid

Ergänzende Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (*StromGVV bzw. GasGVV § 7*)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der EWR GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der EWR GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. durch die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Abrechnung, Abschlagszahlungen (*StromGVV bzw. GasGVV §§ 12, 13*)

Der Strom- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Sofern der Kunde dies wünscht, ist die EWR GmbH verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gegen Aufpreis zu vereinbaren. Letztverbraucher, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21 d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Wenn der Verbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, ist der Kunde verpflichtet, monatlich gleichbleibende, von der EWR GmbH nach Maßgabe der StromGVV bzw. GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- bzw. Erdgasverbrauch zu zahlen. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt. Abschließend erhöht es sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3) Zahlungen (*StromGVV bzw. GasGVV § 16*)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per SEPA-Basislastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

4) Zahlungsverzug (*StromGVV bzw. GasGVV § 17*)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) **3,80 €** für die schriftliche Mahnung

b) **25,00 €** für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWR GmbH

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Berechnung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

5) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

(*StromGVV bzw. GasGVV § 19*)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

6) Haftung (*StromGVV bzw. GasGVV § 2*)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

7) Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas treten mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas vom 01.10.2010.

Hinweis:

Die StromGVV bzw. GasGVV erhalten Sie unentgeltlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder auf unserer Internetseite unter www.ewr-remscheid.de.

Wir sind für Sie da!

Sollten Sie Fragen haben, ist unser Kundenservice persönlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder kostenlos telefonisch unter 0800 0 164 164 erreichbar.

Sagen Sie uns, wenn's mal nicht passt!

Bei allen Bemühungen kann es natürlich auch einmal vorkommen, dass Sie mit unseren Lieferungen und Leistungen nicht zufrieden sind. Dann sagen Sie uns bitte, wo genau es aus Ihrer Sicht hapert. Denn: Nur wenn wir die Schwachstellen und Fehler kennen, können wir daran gehen, die Situation für Sie und für uns alle zu verbessern. Bitte kontaktieren Sie immer zunächst unseren Kundenservice – persönlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder telefonisch unter der kostenlosen Rufnummer 0800 0 164 164. In der Regel können wir Ihr Problem hier schon klären. Darüber hinaus steht Ihnen unser Beschwerdemanagement telefonisch unter der ebenfalls kostenlosen Rufnummer 0800 216 42 22 zur Verfügung.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Haben Sie weitergehenden Informationsbedarf, gibt Ihnen der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Auskünfte über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22 480 - 500
Telefax: 030 22 480 - 323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Die Schlichtungsstelle Energie

Sollte Ihnen trotz der Einschaltung unseres Beschwerdemanagements wider Erwarten keine zufriedenstellende Lösung angeboten worden sein, kann zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet (Sparten Strom und Gas). Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil (z. B. Sparten Wasser, Wärme).

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240 - 0
Telefax: 030 27 57 240 - 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Hinweis auf OS-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, abrufbar unter folgender Internetadresse: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Für die Sparten Strom und Gas sind wir zur Teilnahme verpflichtet. Im Übrigen sind wir weder verpflichtet noch bereit, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Kundenhinweise

Versorgungsbedingungen

Die Lieferung von Strom erfolgt aufgrund der gültigen „Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ und den „Ergänzenden Bedingungen“ und der vereinbarten Preisregelung.

Zählerablesung

In der Regel lesen wir Ihren Stromverbrauch einmal jährlich ab. Bitte ermöglichen Sie unserem Beauftragten den Zutritt zu den Zählern. Sollten Sie zum Zeitpunkt der blesung nicht zu Hause sein, hinterlassen wir eine Ablesekarte. Geben Sie bitte dann alle Zählerstände schnellstmöglich über unser EWR Online-ServiceCenter unter www.ewr-remscheid.de/online-servicecenter, über unsere Energiebündel-App, telefonisch unter der kostenlosen Rufnummer 0800 0 167 167, per E-Mail an ablesung@ewr-gmbh.de oder per Fax an die 02191 16 - 5237 an. Für jeden Zähler, bei dem keine Ablesung oder Zählerstandsangabe vorliegt, wird eine Schätzung vorgenommen.

Jahresabrechnung

Für den Stromverbrauch wird in der Regel jährlich eine Rechnung erstellt. Bei Preis-, Zuschlags- und/oder Steuersatzänderungen wird automatisch eine Aufteilung Ihrer Erbräuche auf die einzelnen Preisabschnitte vorgenommen. Dabei wird der Gesamtverbrauch auf die einzelnen Preisabschnitte verteilt. Die bis zur Jahresabrechnung gezahlten Abschläge werden vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. Hieraus kann sich als Endbetrag ein Guthaben oder eine Restforderung ergeben. Bei Kunden, die am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnehmen, werden wir zum Fälligkeitsdatum das uthaben überweisen bzw. die Restforderung abbuchen. Bei Barzahlern erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit der/den nächsten zu zahlenden Abschlägen. Falls eine Auszahlung des Guthabens gewünscht wird, bitten wir unter Angabe der Kundennummer und Bankverbindung innerhalb einer Woche um Mitteilung.

Monatliche Abschlagsbeträge

Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Verbrauch des zuletzt abgelesenen Zeitraumes und den jeweiligen Preisregelungen. Sollte sich Ihr Verbrauch auf Dauer gravierend ändern, bitten wir Sie, uns das mitzuteilen, um eine Abschlagsanpassung vornehmen zu können.

Zahlungsbedingungen

Forderungen aus der Jahresabrechnung sind bis zum angegebenen Fälligkeitstermin zu begleichen. In der Folgezeit werden Abschlagszahlungen zu den angegebenen Zahlungsterminen fällig. Bei nicht eingehaltenen Zahlungsterminen werden die fälligen Beträge angemahnt und Mahnkosten berechnet (siehe Ergänzende Bestimmungen).

Zahlungsweg

Viele Kunden nehmen bereits am SEPA-Basislastschriftverfahren teil. Dies ist der einfachste und schnellste Weg, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Darüber hinaus können fällige Zahlungsverpflichtungen auch per Überweisung oder Dauerauftrag beglichen werden. Ganz wichtig ist die Angabe Ihrer Kundennummer im Verwendungszweck.

An-, Ab- bzw. Ummeldung

Gebrauchen Sie bitte hierzu unsere An-/Abmeldeformulare, die Sie in unserem untercenter erhalten, die wir Ihnen aber auch gern auf Anfrage zusenden können. Die An-, Ab- bzw. Ummeldung können Sie auch über unseren Internetauftritt unter www.ewr-remscheid.de vornehmen. Bitte beachten Sie, dass nur rechtzeitige Meldungen Berücksichtigung finden können.



Foto: © Michael Mandt
photography

INTELLIGENTE MESSEINRICHTUNGEN UNTERSTÜTZEN SIE BEIM ENERGIESPAREN.

DIE ZUKUNFT
IST SMART.

Ein zentrales Ziel der Energiewende ist die intelligentere Messung und Steuerung des Stromverbrauchs durch moderne, digitale Messeinrichtungen. Allgemein bekannt sind die neuen Geräte unter dem Begriff „Smart-Meter“. Das Messstellenbetriebsgesetz legt fest, dass nach und nach alle privaten und betrieblichen Stromzähler durch intelligente Messsysteme ersetzt werden müssen.

Sinn und Zweck des neuen Gesetzes ist die Verbesserung der Energieeffizienz. Erreicht wird das dadurch, dass die digitalen Geräte viel mehr sind als nur „Zähler“. Anders als die alten, analogen Stromzähler zeigen die neuen Messeinrichtungen nicht nur Zählerstände an. Sie bieten auch Zugriff auf die aktuellen Leistungs- und die historischen Verbrauchswerte. Dadurch können die Stromverbrauchswerte der letzten 24 Monate tages-, wochen-, monats- und jahresgenau abgerufen werden. Und wenn man den Verbrauch so viel genauer im Blick hat, kann man ihn optimieren und durch gezieltes Verbrauchsverhalten Energie und Geld sparen.

Alle Fragen zum Thema Smart-Meter beantworten Ihnen gerne unsere Techniker aus dem Messstellenbetrieb.

Ihr Ansprechpartner:



Axel Kazenmaier,
Tel. 02191 16 - 4643
a.kazenmaier@ewr-gmbh.de



EWR*STROM PRO: INDIVIDUELLE LÖSUNGEN FÜR IHREN PROFESSIONELLEN BEDARF.

Für Einzelunternehmen und Gewerbebetriebe mit einem Verbrauch ab 50.00 kWh pro Jahr sowie für Filialisten, Unternehmen der der Wohnungswirtschaft und Dachverbände sind wir mit unseren Stromprodukten der richtige Ansprechpartner. Wir bieten Ihnen umfangreiche Dienstleistungspakete, bedarfsorientierte Beratungskompetenz und individuell auf Ihren Bedarf zugeschnittene Tarifangebote.

Unsere individuellen Lösungen sind bestens geeignet für Unternehmen und Organisationen wie:

Filialisten,

Wohnungswirtschaft, z. B.

- Verwaltungsgesellschaften
- Immobilienverwalter
- Baugesellschaften
- Genossenschaften der Wohnungswirtschaft
- Verwalter einer Eigentümergesellschaft

Verbände, z. B.

- Dehoga Nordrhein e. V.
- Innungen der Kreishandwerkerschaft in Remscheid
- Zahnärzte-Initiative Remscheid (ZIRS)
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen e. V.
- Rheinischer Landwirtschaftsverband

Ihr Ansprechpartner:



Michael Witt
Tel. 02191 16 - 4504
m.witt@ewr-gmbh.de

SPRECHEN SIE UNS AN!
SERVICE-HOTLINE:
0800 0 164 164
(KOSTENFREI)



BESUCHEN SIE UNS PERSÖNLICH IM SERVICECENTER:

ServiceCenter
Eingang Allee-Center
Stadtwerkebrunnen
Alleestraße 72
42853 Remscheid

ODER SCHREIBEN SIE UNS PER MAIL: ONLINESERVICE@EWR-GMBH.DE